



Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Im Namen des Volkes

Endurteil

In dem Rechtsstreit

Dr. Bähr als Insolvenzverwalter über das Vermögen der TelDaFax Services GmbH,
Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf

- Kläger -

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Bauer Dälken Dr. Dälken, Georgstraße 34 - 38, 49809 Lingen (Ems)

hat das Amtsgericht Fürstenwalde/Spree durch den Richter am Amtsgericht Schlenker am
29.07.2014 nach Schriftsatznachlass bis zum 18.07.2014 im schriftlichen Verfahren gemäß §
495 a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: bis 300,00 €

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 113 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Kläger hat gegen den Beklagten aus den Verträgen über die Strom- und Gasversorgung vom 05.03.2010 keine Vergütungsansprüche. Denn die Aktivlegitimation der Insolvenzschuldnerin ist durch den Kläger nicht nachgewiesen. Die vorgelegten Factoringsverträge genügen hierzu nicht. Denn insbesondere wann und wie zwischen der Teldafax Energy GmbH und der Teldafax Services GmbH eine Abtretung der streitgegenständlichen Forderungen zustandegekommen ist, kann dem Vorbringen des Klägers nicht entnommen werden. Allein der Umstand, dass in den vorgelegten Rechnungen vom 11.11.2011 die Bemerkung enthalten ist, die Teldafax Services GmbH habe die Forderung von der Teldafax Energy GmbH übernommen und mache diese im eigenen Namen geltend, widerspricht schon der Erklärung im vorhergehenden Satz, wonach die Berechnung im Namen und für Rechnung der Teldafax Energy GmbH erfolge, und kann zum Nachweis der Anzeige der Forderung im Sinne des Factoringvertrages vom 01.01.2009 nicht genügen. Im Übrigen datieren die streitgegenständlichen Rechnungen aus einer Zeit, als über das Vermögen der Teldafax Services GmbH und wohl auch der anderen Teldafax-Unternehmen längst das Insolvenzverfahren eröffnet war, eigene Erklärungen der Unternehmen mithin gar nicht mehr abgegeben werden konnten.

Die Klage war daher mit den prozessualen Nebenentscheidungen nach §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 und 713 ZPO abzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 55
15236 Frankfurt (Oder)

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Schlenker
Richter am Amtsgericht